

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) und Totalrevision der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) – Umsetzung der Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) zur einheitlichen Finanzierung der Leistungen

Eröffnung	01.04.2026
Frist der Einreichung	08.07.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Zuständige Organisation	Abteilung Tarife und Grundlagen
Adresse	Schwarzenburgstrasse 157, 3003, Bern-Liebefeld
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2026/18/cons_1
Kontaktperson	e-Mail Postfach (tarife-grundlagen@bag.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 37 23

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	pharmaSuisse
Zuständige Stelle	Stabstelle Recht
Adresse	Stationsstrasse 12, 3097 Liebefeld
Kontaktperson Vorname	Samuel
Kontaktperson Name	Dietrich
Telefonnummer (Rückfragen)	+41319785858
Eingereicht am	08.07.2026

Rückmeldung zu: Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) und Totalrevision der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) – Umsetzung der Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) zur einheitlichen Finanzierung der Leistungen: Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Der Schweizerischer Apothekerverband pharmaSuisse begrüsst die vorliegende Revision der Verordnung über die Krankenversicherung, KVV grundsätzlich und unterstützt insbesondere das Ziel, die Transparenz im System zu erhöhen sowie die Umsetzung der einheitlichen Finanzierung der Leistungen zu stärken. Die vorgesehenen Anpassungen tragen insgesamt zu einer verbesserten Datengrundlage für Steuerungs- und Tarifentscheide bei und schaffen wichtige Voraussetzungen für eine kohärente Weiterentwicklung der Krankenversicherung. Gleichzeitig sieht pharmaSuisse in verschiedenen Bereichen Anpassungsbedarf, um eine sachgerechte Umsetzung sicherzustellen und unerwünschte Nebenwirkungen zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere die Ausgestaltung der erweiterten Datenweitergabe- und Datenbekanntgabepflichten. Zwar wird eine erhöhte Transparenz grundsätzlich unterstützt, doch ist entscheidend, dass die erhobenen Daten differenziert interpretiert werden und nicht einseitig kostenorientierte Steuerungsmechanismen begünstigen. Eine ausschliesslich auf Kostenindikatoren basierende Beurteilung würde dem Versorgungsauftrag der Leistungserbringer nicht gerecht und könnte Fehlanreize zulasten der Versorgungsqualität und Patientensicherheit schaffen. Von zentraler Bedeutung ist zudem, dass die Datenerhebung und -bereitstellung verhältnismässig ausgestaltet wird. Der administrative Aufwand für Leistungserbringer, insbesondere für Apotheken als häufig kleinere Organisationseinheiten, ist konsequent zu begrenzen. Dies erfordert eine weitgehende Standardisierung und Digitalisierung der Prozesse sowie die Vermeidung von Doppelspurigkeiten bei Berichtspflichten. Entsprechend ist sicherzustellen, dass bei der Umsetzung der Datenanforderungen auch die Belastung der Leistungserbringer angemessen berücksichtigt wird. Kritisch beurteilt pharmaSuisse die vorgesehene Ausweitung kantonaler Zulassungsbeschränkungen auf weitere ambulante Leistungserbringer, insbesondere auf Apothekerinnen und Apotheker. Die bisherigen Erfahrungen mit Zulassungsbeschränkungen nach Art. 55a KVG zeigen erhebliche Umsetzungsprobleme, namentlich einen hohen administrativen Aufwand, unterschiedliche kantonale Anwendungspraxen sowie Rechts- und Planungsunsicherheit für betroffene Leistungserbringer. Eine Ausweitung dieses Instruments steht zudem in einem Spannungsverhältnis zur mit EFAS verfolgten Stärkung des ambulanten Bereichs und zum Grundsatz «ambulant vor stationär». Apotheken leisten einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der niederschwelligen und wohnortsnahen Grundversorgung und unterscheiden sich in ihrer Steuerungslogik massgeblich von anderen Leistungserbringern, da die Inanspruchnahme ihrer Leistungen stark durch ärztliche Verschreibungen geprägt ist. Zulassungsbeschränkungen stellen daher kein geeignetes Instrument zur Steuerung der Kostenentwicklung im Apothekenbereich dar und könnten die Versorgungslage – insbesondere in peripheren Regionen – negativ beeinflussen. Hinzu kommt, dass die Vorlage die kantonalen Steuerungskompetenzen im Gesundheitswesen weiter konzentrieren würde, obwohl die Kantone bereits über weitreichende Zuständigkeiten in Planung, Finanzierung und Aufsicht verfügen. Solche Eingriffe sind aus Sicht des Verbands unverhältnismässig und abzulehnen respektive nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen in Betracht zu ziehen. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die vorgesehenen Regelungen zur Abwicklung der Finanzströme grundsätzlich zweckmässig erscheinen, sofern sichergestellt wird, dass daraus keine negativen Auswirkungen auf die Liquidität der Leistungserbringer entstehen. Stabile und verlässliche Zahlungsflüsse sind eine zentrale Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Systems und die Sicherstellung der Versorgung. Insgesamt unterstützt pharmaSuisse die Stossrichtung der Vorlage, fordert jedoch gezielte Anpassungen, um eine ausgewogene Umsetzung sicherzustellen, welche die Besonderheiten der Apotheken angemessen berücksichtigt und die Qualität sowie Zugänglichkeit der Versorgung langfristig gewährleistet.
Anhang	

Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 30b Abs. 1 Bst. a und b Ziffer 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die vorgesehene Erweiterung der Datenweitergabe zur Unterstützung kantonaler Steuerungsinstrumente, insbesondere im Zusammenhang mit möglichen Zulassungsbeschränkungen, trägt dem erhöhten Bedarf an Transparenz über Kostenentwicklungen Rechnung. Gleichwohl besteht die Gefahr, dass solche Daten isoliert und primär unter Kostenaspekten interpretiert werden. pharmaSuisse erachtet es daher als wesentlich, dass die Bewertung der Leistungserbringer nicht ausschliesslich auf Kostenindikatoren abstellt, sondern stets auch Versorgungsaspekte sowie qualitative Kriterien berücksichtigt. Eine rein kostengetriebene Steuerung könnte ansonsten zu Fehlanreizen führen und die Versorgungsqualität sowie die Patientensicherheit mittel- bis langfristig beeinträchtigen.
Anhang	

Titel	Art. 40 Abs. 1bis
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Mit der Einführung eines Vorbehalts zugunsten kantonaler Zulassungsbeschränkungen für Apothekerinnen und Apotheker wird eine neue Eingriffsmöglichkeit geschaffen, die aus Sicht von pharmaSuisse kritisch zu beurteilen ist. Apotheken erfüllen eine zentrale Funktion in der Sicherstellung der Grundversorgung und gewährleisten einen niederschweligen Zugang zu Gesundheitsleistungen in allen Regionen der Schweiz. Im Unterschied zu vielen anderen Leistungserbringern ist jedoch festzuhalten, dass Apotheken die Menge der erbrachten Leistungen nicht in gleicher Weise selbst steuern. Die Inanspruchnahme ihrer Leistungen wird in erheblichem Mass durch ärztliche Verschreibungen bestimmt. Eine Steuerung über Zulassungsbeschränkungen würde somit an einem zentralen Steuerungshebel vorbeigehen und erscheint daher im Vergleich zu anderen Leistungserbringerkategorien nicht geeignet zur Beeinflussung der Kostenentwicklung. Die bisherigen Erfahrungen mit Zulassungsbeschränkungen nach Art. 55a KVG zeigen zudem erhebliche Umsetzungsprobleme, namentlich einen hohen administrativen Aufwand, unterschiedliche kantonale Anwendungspraxen sowie Rechts- und Planungsunsicherheit für betroffene Leistungserbringer. Eine Ausweitung dieses Instruments auf weitere ambulante Leistungserbringerkategorien steht zudem in einem Spannungsverhältnis zur mit EFAS verfolgten Stärkung des ambulanten Bereichs und zum Grundsatz «ambulant vor stationär». Gerade Apotheken tragen wesentlich zur niederschweligen und wohnortsnahen Versorgung bei; Zulassungsbeschränkungen könnten diese Versorgungsfunktion schwächen, ohne dass ein gesicherter Beitrag zur Kostendämpfung nachgewiesen wäre. Schliesslich würde die Vorlage die kantonalen Steuerungskompetenzen im Gesundheitswesen weiter konzentrieren, obwohl die Kantone bereits über weitreichende Zuständigkeiten in Planung, Finanzierung und Aufsicht verfügen. Zudem besteht das Risiko, dass eine solche Regulierung die Versorgungslage beeinträchtigt und insbesondere in peripheren Regionen zu einer Verschlechterung des Zugangs zu pharmazeutischen Leistungen führt. Vor diesem Hintergrund ist die vorgesehene Regelung aus Sicht von pharmaSuisse unverhältnismässig und abzulehnen. Sollte dennoch an der Möglichkeit kantonaler Zulassungsbeschränkungen festgehalten werden, ist zwingend sicherzustellen, dass deren Anwendung nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen erfolgt, die besonderen Eigenschaften des Apothekenmarkts sowie die Abhängigkeit von ärztlichen Verschreibungen ausdrücklich berücksichtigt werden und die betroffenen Berufsverbände in geeigneter Weise in die Entscheidungsprozesse einbezogen werden.
Anhang	

Titel	Art. 59f Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. b und f Ziff. 3 sowie Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen und für Pflegeleistungen 1. Die Pflicht zur Datenbekanntgabe nach Artikel 47b Absatz 1 KVG umfasst folgende Daten: b. Daten zum Personalbestand des Betriebs, namentlich: 1. Anzahl Leistungserbringer, aufgeschlüsselt nach den Kategorien nach Artikel 35 Absatz 2 KVG und nach Aus- und Weiterbildungstitel, sowie weiteres Personal, 2. Angaben zum Beschäftigungsvolumen der Leistungserbringer, aufgeschlüsselt nach den Kategorien nach Artikel 35 Absatz 2 KVG und nach Aus- und Weiterbildungstitel, sowie des weiteren Personals; f. Entwicklung der Kosten zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, namentlich: 1. Anzahl Konsultationen und Hausbesuche pro Patientin und Patient. 1bis Pflegefachpersonen nach Artikel 49 müssen die Kosten nach Absatz 1 Buchstabe d nicht weiter aufschlüsseln. <u>2 (neu) Die Kantone sorgen dafür, dass den Leistungserbringern und den Versicherern durch die Bereitstellung der Daten möglichst wenig Aufwand entsteht.</u> gelöschter Inhalt <u>geänderter oder addierter Inhalt</u>
Begründung	Die Ausweitung und Präzisierung der Datenbekanntgabepflichten im Tarifwesen zielt auf eine verbesserte Grundlage für Tarifentscheidungen ab und umfasst unter anderem Angaben zur Personalstruktur sowie zum Leistungsvolumen. pharmaSuisse unterstützt grundsätzlich das Ziel einer erhöhten Transparenz im Tarifwesen. Gleichzeitig ist entscheidend, dass die Datenerhebung verhältnismässig ausgestaltet wird und keine unverhältnismässigen administrativen Belastungen für Apotheken entstehen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass viele Apotheken als kleinere Unternehmen organisiert sind und nur über begrenzte personelle Ressourcen verfügen. Eine konsequente Standardisierung und Digitalisierung der Datenerhebung ist daher unerlässlich, ebenso wie die Vermeidung von Doppelspurigkeiten bei Berichtspflichten. Analog zu Art. 28d Abs. 4 soll die Verminderung von Aufwand nicht nur für Versicherer gelten, sondern auch für Leistungserbringer.
Anhang	

Titel	Art. 78 Entrichtung des Kantonsbeitrags
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Regelung der Zahlungsflüsse über die gemeinsame Einrichtung stellt einen zentralen Bestandteil der neuen Finanzierungsmechanik dar und dient der Sicherstellung eines geordneten Mitteltransfers zwischen Kantonen, Bund und Versicherern. Aus Sicht von pharmaSuisse bestehen hierzu keine grundsätzlichen Einwände. Von Bedeutung ist jedoch, dass die vorgesehenen Mechanismen keine negativen indirekten Auswirkungen auf die Liquidität der Leistungserbringer haben und dass stabile sowie verlässliche Zahlungsflüsse gewährleistet werden.
Anhang	

Titel	Art. 79 Entrichtung des Bundesbeitrags
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Regelung der Zahlungsflüsse über die gemeinsame Einrichtung stellt einen zentralen Bestandteil der neuen Finanzierungsmechanik dar und dient der Sicherstellung eines geordneten Mitteltransfers zwischen Kantonen, Bund und Versicherern. Aus Sicht von pharmaSuisse bestehen hierzu keine grundsätzlichen Einwände. [Entwurf KVV PDF] Von Bedeutung ist jedoch, dass die vorgesehenen Mechanismen keine negativen indirekten Auswirkungen auf die Liquidität der Leistungserbringer haben und dass stabile sowie verlässliche Zahlungsflüsse gewährleistet werden.
Anhang	

Rückmeldung zu: Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) und Totalrevision der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) – Umsetzung der Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) zur einheitlichen Finanzierung der Leistungen: Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV)

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Verzicht auf Stellungnahme
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zu: Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) und Totalrevision der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) – Umsetzung der Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) zur einheitlichen Finanzierung der Leistungen: Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung in der Krankenversicherung (VKL)

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung	Die Totalrevision der VKL führt zu einer Ausweitung des Geltungsbereichs auf zusätzliche Leistungserbringer im Bereich der Pflege, insbesondere Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause sowie selbständig tätige Pflegefachpersonen. Für Apotheken ergeben sich daraus keine unmittelbaren neuen Pflichten. Indirekt ist die Entwicklung jedoch relevant, da die erweiterten Anforderungen an die Kostenermittlung und Leistungserfassung zu einer stärkeren Datengrundlage für Tarifentwicklungen führen. Es ist aus Sicht von pharmaSuisse wichtig, dass vergleichbare Anforderungen für alle betroffenen Leistungserbringer gelten, gleichzeitig aber proportional zur jeweiligen Struktur und Grösse der Betriebe ausgestaltet werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass kleinere Leistungserbringer nicht unverhältnismässig belastet werden.
Anhang	